

A N F R A G E von Hans Egli (EDU, Steinmaur)
betreffend Bewilligung von medizinischen Tierversuchen

Das Veterinäramt des Kantons Zürichs (Vetamt) ist für die Bewilligung von Tierversuchen zuständig. Sachlich und fachlich werden die Gesuche von der kantonalen Tierversuchskommission (TVK), deren Mitglieder vom Regierungsrat ernannt und vom Kantonsrat bestätigt werden, beurteilt und dem Veterinäramt zur Annahme bzw. Ablehnung empfohlen. Gemäss Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2009 ist das Vetamt an die Empfehlung der TVK gebunden und kann von dieser nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen. Der Kanton Zürich weist – als einziger Kanton der ganzen Schweiz – der unterlegenen Minderheit der TVK ein Rekursrecht gegen erteilte, noch nicht rechtskräftig gewordene Bewilligungen zu, sofern mindestens drei Mitglieder der TVK diesen Rekurs unterstützen.

Am 21. Februar 2018 reichte ETH-Professor R. H., Institut für Neuroinformatik der UZH und ETH, das Gesuch «Refinement of head-tethering methods in songbirds» zur Durchführung eines Tierversuchs an 24 Zebrafinken beim Veterinäramt ein. Es handelt sich dabei um einen Versuch bzw. eine Fragestellung, die dem Gesuchsteller durch das Veterinäramt auferlegt wurde. Dies, nachdem das Veterinäramt die 2016 von H. eingereichten Fortsetzungsanträge für seine Forschungsprojekte 2017 (also mehr als ein Jahr nach Eingang des Gesuchs) mit der Begründung zurückgewiesen hatte, dass die Beurteilung der Belastung der Tiere nicht mit genügender Genauigkeit zu eruieren sei.

Prof. H. befasst sich seit 2004 mit der Frage, wie Zebrafinken auf neuronaler Ebene ihren Gesang erlernen. Die Forschungsergebnisse geben wichtige Hinweise für den Spracherwerb beim Menschen. Für die Studien sind Hirnstromableitungen und die Fixierung des Kopfs der involvierten Tiere während des eigentlichen Versuchs notwendig. Neben der Reduktion der Tierzahl (reduce), dem Ersatz des Tierversuchs durch andere tierversuchsfreie Methoden (replace), ist die Verbesserung und Verfeinerung der Versuchsanordnung (refine) zum Zweck einer geringeren Belastung der involvierten Tiere eine der vom Bund geforderten 3R-Massnahmen. Das vorliegende Gesuch steht im Kontext der Verbesserung und Verfeinerung und damit in der Reduktion der Belastung der Tiere bei künftigen Versuchen. Da Zebrafinken in der Tierversuchsforschung zu den Modellorganismen gehören, sind Erkenntnisse, die zur Verbesserung und Verfeinerung der Kopffixierung führen, nicht nur für die Tiere der Gruppe H., sondern für Zebrafinken von Forschungsgruppen im In- und Ausland relevant.

Nach diversen Rückfragen seitens des Vetamts ergänzte H. das Gesuch und reichte es am 15. März 2018 nochmals ein. Die TVK stellte in ihrer Sitzung vom 27. März 2018 eine Reihe weiterer Rückfragen, die vom Gesuchsteller am 24. April 2018 schriftlich beantwortet wurden. In der Sitzung vom 22. Mai 2018 empfahl die TVK (Stimmgleichstand – Stichentscheid des Präsidenten der TVK) dem Vetamt die Bewilligung des Gesuchs. Das Vetamt erteilte mit Datum vom 30. Mai 2018 die Bewilligung ZH039/18 mit Auflagen. In der Folge reichten am 29. Juni 2018 4 Mitglieder der TVK bei der Gesundheitsdirektion Rekurs ein und beantragten die Aufhebung der Bewilligung und Nichtbewilligung des Versuchs. Die Gesundheitsdirektion zeigte dem Vetamt den Rekurseingang am 4. Juli 2018 schriftlich an. Am 19. Juli 2018 informierte das Vetamt den Gesuchsteller, dass sein Gesuch nachträglich – und entgegen der Empfehlung der Gesamt-TVK – abgelehnt sei. Begründet wird die Ablehnung des Gesuchs u.a. damit, dass in der Rekurschrift von den Rekurrenten erstmals Fragen aufgebracht worden seien, die in der Sitzung der TVK nicht erörtert worden waren. Insbesondere bringen die Rekurrenten erstmals die Frage auf, ob ein als reiner 3R-Versuch

gestalteter Tierversuch im Einklang mit dem in Art 137 Abs. 1 TschV geforderten wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn steht. Damit ist die Frage gestellt, ob reine 3R-Studien überhaupt grundsätzlich bewilligungsfähig sind.

Mit der nachträglichen Ablehnung des Gesuchs durch das Vetamt ändern sich Rechtslage und Verfahrensablauf für den Gesuchsteller vollständig: Hätte das Vetamt die Bewilligung trotz Rekurseingang aufrecht erhalten, hätte der Gesuchsteller jetzt die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge dem Regierungsrat darzulegen. Der Regierungsrat könnte den Rekurs annehmen oder ablehnen, wobei den Rekurrenten im zweiten Fall der Gang ans Verwaltungsgericht offenstünde. Die Rechtslage, die vom Vetamt jetzt geschaffen wurde, ist vollständig zuungunsten des Gesuchstellers, d.h. er müsste jetzt Rekurs gegen die Ablehnung des Gesuchs durch das Vetamt einreichen und die entsprechenden Verfahrensrisiken auf sich nehmen. Bei einem reinen 3R-Gesuch, das ausser der Verbesserung des Tierwohls wohl wenig wissenschaftlich verwertbare Erkenntnisse bringen wird, ist das Verfahrensrisiko für den Gesuchsteller schlicht nicht zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorgehen des Veterinäramts, d.h. der Erteilung der Bewilligung aufgrund der Empfehlung der TVK und der nachträglichen Ablehnung des Gesuchs aufgrund des Rekurses von vier Mitgliedern der TVK ohne Konsultation der gesamten TVK und der für den Gesuchsteller dadurch diametral veränderten Rechtslage?
2. Entspricht das Vorgehen des Vetamts (Übernahme der Haltung von 4 Rekurrenten) ohne Anhörung des Gesuchstellers dem Demokratieverständnis des Regierungsrats?
3. Hält es der Regierungsrat für statthaft, wenn gewählte Mitglieder der Tierversuchskommission Fragen zu einem Gesuch nicht in den Kommissionssitzungen aufbringen, sondern erst nachträglich in ihrer Rekursschrift diese Aspekte thematisieren?
4. Braucht der Kanton Zürich überhaupt eine 11-köpfige Tierversuchskommission, wenn das Vetamt der Haltung von vier Mitgliedern der TVK folgt?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das schweizweit nur im Kanton Zürich bestehende Rekursrecht von drei Mitgliedern der Tierversuchskommission vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen (mehrjähriges Rekursverfahren gegen die Primatenstudie von UZH und ETH, vorliegender Fall) aufrechtzuerhalten ist?
6. Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen dieses Rekursrechts auf die nationale und insbesondere internationale Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsplatzes Zürich und die Rekrutierung von Spitzenforschern für die beiden Zürcher Hochschulen ein – beides Hochschulen von Weltrang?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat, die für den Forschungsstandort Zürich im Bereich biomedizinische Spitzenforschung zwingend notwendige Rechtssicherheit und Effizienz bei den Bewilligungsverfahren zu gewährleisten?
8. Sind reine 3R-Studien im Kanton Zürich bewilligungsfähig?

Hans Egli